

SATZUNG
DER
STIFTUNG
UNIVERSITÄT
MANNHEIM



Diese Satzung wurde durch das Stiftungsgeschäft vom 01. Januar 2005 geschaffen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Stiftung mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 (Az.:16-0563.1) als rechtsfähig anerkannt. Mit der Anerkennung ist die Satzung wirksam geworden.

1. Änderung

Mit Beschluss des Vorstands der Stiftung in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 wurde die Satzung geändert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Änderung mit Schreiben vom 13. Juli 2015 (Az.: 14-0563.1) genehmigt.

2. Änderung

Mit Beschluss des Vorstands der Stiftung in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 wurde die Satzung geändert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Änderung mit Schreiben vom 18. Januar 2018 (Az.:14-0563.1) genehmigt.

3. Änderung

Mit Beschluss des Vorstands der Stiftung in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 wurde die Satzung geändert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Änderung mit Schreiben vom 13. Juni 2019 (Az.:14-0563.1) genehmigt.

4. Änderung

Mit Beschluss des Vorstands der Stiftung in seiner Sitzung am 22. November 2022 wurde die Satzung geändert. Das Kuratorium hat dieser Änderung in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 zugestimmt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Änderung mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 (Az.: RPK14-0563-706/2/6) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Stiftungszwecke	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Stiftungsvermögen; Rechnungslegung	5
§ 5 Stiftungsorgane	7
§ 6 Vorstand, Amtszeit und Organisation	8
§ 7 Vorstand, Rechte und Pflichten.....	9
§ 8 Kuratorium	10
§ 9 Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium	11
§ 10 Anlagebeirat.....	12
§ 11 Satzungsänderungen; Zusammenführungen	13
§ 12 Auflösung.....	15
§ 13 Vermögensanfall	16
§ 14 Schlussbestimmungen	16

Präambel

¹Profiliert, forschungsstark, international: Die Universität Mannheim ist eine der besten Universitäten in Deutschland und hat sich der Ausbildung gesellschaftlich verantwortungsvoller Führungskräfte verschrieben. ²Die Stiftung Universität Mannheim möchte die Exzellenz der Universität in Forschung und Lehre fördern sowie das akademische Leben unterstützen. ³Sie wurde gemeinsam von den „Freunden der Universität Mannheim e. V.“ und „Absolventum Mannheim e. V.“ gegründet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universität Mannheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Universität Mannheim durch die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung einschließlich der Lehre,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und der Aus- und Weiterbildung,
 - c) des Sports und der musischen Interessen sowie
 - d) mildtätiger Zwecke durch Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftiger Universitätsangehöriger oder Universitätsmitglieder.
- (2) ¹Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) strukturelle und institutionelle Förderungen, wie die Einrichtung von Stiftungsprofessuren oder die Investition in wissenschaftliche und infrastrukturelle Einrichtungen der Universität Mannheim,
 - b) persönliche Förderungen, beispielsweise durch Stipendien für besondere Leistungen in Studium, Forschung und Lehre oder besondere Leistungszulagen und Preise,

- c) projektbezogene Förderungen von herausragenden Forschungs- und Lehrprojekten und entsprechenden Publikationen,
- d) den Stiftungszweck verstärkende Maßnahmen, etwa durch die Förderung der öffentlichen Repräsentation und Wahrnehmung der Universität Mannheim,
- e) die Förderung des Austauschs zwischen Absolventinnen/Absolventen und der Universität Mannheim sowie deren Mitgliedern sowie
- f) persönliche Förderungen von persönlich und/oder wirtschaftlich hilfebedürftigen Universitätsangehörigen oder Universitätsmitgliedern einschließlich sozialer Härtefälle, beispielsweise durch Gewährung von Stipendien oder Leistungsgewährung aus einem Sozialfonds.

²Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. ³Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(3) ¹Die Stiftung ist nicht verpflichtet, sämtliche der Stiftungszwecke in jedem Geschäftsjahr gleichzeitig und in gleichem Maße zu verwirklichen. ²Die zuständigen Stiftungsorgane können nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Stiftungszwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden.

(4) Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke kann die Stiftung auch als Förderkörperschaft tätig werden; Näheres regelt § 3 Abs. (7).

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Teile des Stiftungsvermögens, wie Mittel der Stiftung, (§ 4 Abs. (1)) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Niemandem steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unter Einschaltung von Hilfspersonen (§ 57 Abs. (1) S. 2 AO) verwirklichen.
- (6) ¹Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke in Koordination und Kooperation mit anderen Fördereinrichtungen der Universität Mannheim, insbesondere dem Verein Freunde der Universität Mannheim e.V. (§ 57 Abs. (3) AO). ²Dabei kann die Stiftung auch Verwaltungstätigkeiten übernehmen.
- (7) ¹Die Stiftung darf einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des privaten Rechts oder einer steuerbefreiten Körperschaft des öffentlichen Rechts Teile des Stiftungsvermögens bzw. Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. ²Die Zuwendung von Teilen des Stiftungsvermögens wie Mitteln (§ 4 Abs. (1)) an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).
- (8) Die Erfüllung der Stiftungszwecke und die Fördertätigkeit der Stiftung ist nicht zwingend auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden, sofern dadurch die Stiftung ihren Status als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Stiftung nicht verliert.

§ 4

Stiftungsvermögen; Rechnungslegung

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. ²Sämtliche Mittel im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind Bestandteile des Stiftungsvermögens.
- (2) ¹Zum Grundstockvermögen gehören:
- a) das der Stiftung durch das Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen,
 - b) das der Stiftung nach ihrer Errichtung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

²Zustiftungen können wie alle sonstigen Zuwendungen von der Stiftung bzw. von den zuständigen Stiftungsorganen nach freiem Ermessen angenommen werden.

- (3) ¹Zum sonstigen Vermögen gehört sämtliches Vermögen der Stiftung, das nicht zum Grundstockvermögen gehört. ²Sämtliche Nutzungen des Grundstockvermögens sowie Spenden mit Ausnahme von Vermögensstockspenden im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG sind Bestandteile des sonstigen Vermögens. ³Dasselbe gilt für sämtliche Zuwendungen, bei denen der Zuwendende die Zuordnung zum sonstigen Vermögen ausdrücklich oder konkludent (z.B. durch eine Verbrauchsbestimmung) angeordnet hat. ⁴Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Anordnung eines Zuwendenden dahingehend, ob es sich um eine Zustiftung im Sinne des Abs. (2) b) handelt oder um eine sonstige Zuwendung, so dürfen solche Zuwendungen nach dem freien Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane entweder dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden, soweit das jeweils geltende Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht; dies gilt sowohl für Zuwendungen unter Lebenden als auch für Zuwendungen von Todes wegen. ⁵Die Zuordnung von Rücklagen- und Umschichtungsergebnissen erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (7) und (8).
- (4) ¹Das Grundstockvermögen ist möglichst nach seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten, mindestens jedoch nach seinem nominalen Wert. ²Die nominale Werterhaltung als Untergrenze der Vermögenserhaltung ist vor allem dann maßgeblich, wenn die reale Werterhaltung zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Zweckverfolgung führen würde. ³Eine solche ist anzunehmen, wenn sich die Stiftungstätigkeit wegen des realen Werterhalts weitgehend in der Werterhaltung erschöpfen würde.
- (5) ¹Das sonstige Vermögen kann ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. ²Das sonstige Vermögen ist demnach das grundsätzlich verbrauchsfähige Vermögen der Stiftung. Verbrauchspflichtig ist das verbrauchsfähige Vermögen soweit dies zu einer dauernden und nachhaltigen Verfolgung der Stiftungszwecke bzw. zur Einhaltung der Vermögensverwendungsvorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts erforderlich ist. ³Die Verwaltungskosten der Stiftung sind auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts aus den Vermögensbestandteilen des sonstigen Vermögens zu decken. ⁴Die Stiftung kann zum Aufbau ihres Vermögens Verwaltungsaufwendungen für die Akquisition von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen, insbesondere Spenden, tätigen.
- (6) ¹Das Grundstockvermögen kann in einem Geschäftsjahr bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich ist und die Stiftungszwecke nicht auf andere Weise erreicht werden können. ²In den folgenden Jahren ist das Grundstockvermögen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen wieder auf seinen vollen nach § 4 Abs. (3) maßgeblichen Wert vor der Inanspruchnahme

gemäß Satz 1 aufzufüllen, bevor es erneut gemäß Satz 1 zur Zweckerfüllung in Anspruch genommen werden kann.

- (7) ¹Die Stiftung darf im Rahmen der Vorschriften über das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht Rücklagen bilden. ²Die zuständigen Stiftungsorgane können freie Rücklagen dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zuführen oder ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwenden.
- (8) ¹Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Zuwächse aus Vermögensumschichtungen können nach dem billigen Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden. ²§ 4 Abs. (6) Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. ²Auf Wunsch der Stifterin/des Stifters können diese Stiftungen ab einer angemessenen Dotationshöhe den Namen der Stifterin/des Stifters tragen. ³Der Stiftung Universität Mannheim dürfen dabei keine Verwaltungskosten entstehen, die nicht erstattet werden. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Übernahme anderer Treuhandschaften. ⁴Treuhänderisch verwaltetes Vermögen, das dinglich der Stiftung gehört, ist hinsichtlich der Vermögenserhaltung, -verwaltung und -verwendung nach Maßgabe der vertraglichen Grundlage der Treuhandschaft zu beurteilen; die besonderen Vorschriften für das Stiftungsvermögen finden insoweit keine Anwendung.
- (10) ¹Die Stiftung hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Rechnung zu führen. ²Die zuständigen Stiftungsorgane können zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschafts-prüfungsgesellschaft auf Kosten der Stiftung beauftragen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) ¹Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Anlagebeirat. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, im Sinne des § 7 Abs. (3) und Abs. (4), ist kein Organ der Stiftung.

- (2) ¹Ihren Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. ²Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen durch die Teilnahme an Gremiensitzungen. ³Auslagen sind unter Vorbehalt und nur mit Vorstandsbeschluss ersetzbar.

§ 6

Vorstand, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) ¹Er setzt sich aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Freunde der Universität Mannheim und von Absolventum Mannheim zusammen. ²Diese beiden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von den Vorständen der Freunde der Universität Mannheim e.V. bzw. Absolventum Mannheim e.V. bestellt. ³Die Rektorin/der Rektor ist ex officio Mitglied des Vorstands.
- (3) ¹Der Vorstand kann bis zu zwei Persönlichkeiten als weitere Vorstandsmitglieder dem Kuratorium vorschlagen. ²Das Kuratorium bestellt die weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf die Rektorin/den Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das zu seiner Nachfolge bestellte Vorstandsmitglied in die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (5) ¹Der Rektor ist ex officio Vorsitzender des Vorstands. ²Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. ³Die Amtsdauer der/des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht der Amtszeit als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. ³Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

§ 7

Vorstand, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Die/Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsbefugt.
- (2) ¹Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der Stiftung. ²Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und führt den Stiftungszweck aus. ³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - b) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstands und die entsprechende Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - d) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stiftung,
 - e) die Errichtung von Einrichtungen der Stiftung sowie die Bestimmung der Leitung dieser Einrichtungen,
 - f) der Bericht über seine Tätigkeit vor dem Kuratorium und in den Mitgliederversammlungen der Freunde der Universität Mannheim e. V. und von Absolventum Mannheim e. V.,
 - g) die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Landesstiftungsgesetz Baden-Württemberg.
- ⁴Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.
- (3) ¹Der Vorstand kann Dritten eine Vollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen. ²Mit Zustimmung des Kuratoriums kann er zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Weisungen sie/er zu befolgen hat. ³Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zu marktüblichen Konditionen anstellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine hauptamtliche Geschäftsführung verlangen. ⁴Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Wenn der Vorstand einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer Vollmacht erteilt, muss die Vollmacht so ausgestaltet sein, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer jeweils nur gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt ist.

§ 8

Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium hat mindestens sechs und höchstens zwanzig Mitglieder. ²Die Zahl der Universitätsangehörigen soll sechs und höchstens 50 Prozent der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten. ³Die Kanzlerin/der Kanzler und die Dekaninnen/Dekane der Universität Mannheim sind ex officio Mitglieder des Kuratoriums. ⁴Der Vorstand kann als Gast mit Rederecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden nach Anhörung des Vorstands der Freunde der Universität Mannheim e. V. und des Vorstands von Absolventum Mannheim e. V. vom Stiftungsvorstand bestellt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) ¹Das Kuratorium berät den Vorstand in grundlegenden Fragen und unterstützt ihn bei Erfüllung des Stiftungszwecks. ²Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - b) die Bestellung der vom Vorstand vorgeschlagenen externen Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. (3),
 - c) die Erteilung der Zustimmung bei der Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. (3),
 - d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. (6),
 - e) die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 8 Abs. (7), die Mitwirkung bei der Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Zusammenführungen gemäß § 11,
 - f) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Auflösung gemäß § 12.
- (5) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin entspricht der Amtszeit als Kuratoriumsmitglied. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, tritt das zu seiner Nachfolge bestellte Kuratoriumsmitglied in die restliche Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein.

(7) ¹Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. ³Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Es darf bei der Erörterung der Abberufung nicht anwesend sein und ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. ⁵Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

§ 9

Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium

- (1) ¹Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied eines Organs kann sich in Sitzungen und bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur durch ein anderes Mitglied desselben Organs vertreten lassen. ³Die Vertretung in Sitzungen setzt die Übergabe einer schriftlichen Vollmacht voraus.
- (2) ¹Beschlüsse kommen, wenn nicht gesetzlich, in dieser Satzung oder in einer Geschäftsordnung des Vorstands oder Kuratoriums ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. ³Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) ¹Zur Sitzung des Vorstands oder des Kuratoriums muss die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einladen. ²Soweit die Ladung nicht diesen Vorgaben entspricht, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, soweit sie nicht unter § 6 Abs. (6), § 8 Abs. (7), § 10 Abs. (4) und § 11 Abs. (1) Satz 3 und §12 Abs. (1) fallen, wenn sich alle Mitglieder des betreffenden Organs mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung mitwirken.
- (5) ¹Über alle Beschlüsse des jeweiligen Stiftungsorgans ist Protokoll zu führen. ²Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokoll-

fürer des jeweiligen Stiftungsorgans zu unterschreiben und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Beschlusses des Vorstands oder des Kuratoriums ist ausschließlich durch Klage gegen die Stiftung geltend zu machen.
- a) ¹Gegen einen fehlerhaften Organbeschluss, der nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Zugang des Protokolls über den Beschluss Klage erhoben werden. ²Wird nicht innerhalb der Frist Klage erhoben oder findet das Klageverfahren ohne Entscheidung in der Sache seine Erledigung (z.B. durch Klagerücknahme), ist der Mangel des Beschlusses geheilt.
- b) ¹Klagebefugt sind ausschließlich Personen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Klageerhebung Mitglied in dem Organ, das den Beschluss gefasst hat, waren, bzw. sind. ²Abweichend hiervon sind auch Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Klageerhebung Mitglied in dem anderen Sitzungsorgan waren bzw. sind, und durch den Beschlussmangel in einer eigenen Rechtsposition als Organmitglied betroffen sind, klagebefugt. ³Für solche Personen, beginnt die Zwei-Monats-Frist gemäß lit. a) erst zu laufen, wenn auch sie Kenntnis von dem Protokoll des anderen Stiftungsorgans erlangt haben.

§ 10

Anlagebeirat

- (1) ¹Der Anlagebeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern mit Expertise im Bereich Finanzanlage und Stiftungen. ²Davon sollen mindestens zwei Mitglieder Angehörige der Universität Mannheim sein. ³Mindestens ein Mitglied soll extern berufen werden. Sofern eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt ist, ist sie/er ex officio Mitglied des Anlagebeirats. ⁴Die/der Vorsitzende des Anlagebeirats wird vom Vorstand bestellt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Anlagebeirats werden mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vom Vorstand auf drei Jahre berufen. ²Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Anlagebeirat berät den Vorstand bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens.
- (4) ¹Ein Mitglied des Anlagebeirats kann aus wichtigem Grund vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung sowie bei stiftungsschädigendem Verhalten vor. ³Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁴Ein aus wichtigem Grund abberufenes Mitglied darf nicht mehr berufen werden.

§ 11

Satzungsänderungen; Zusammenführungen

- (1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands sowie eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums. ²Für Satzungsänderungen gemäß der nachstehenden Absätze 4 und 5 muss der Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder gefasst werden und der Zustimmungsbeschluss des Kuratoriums ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. ³Für Satzungsänderungen gemäß der nachstehenden Absätze 2 und 3 sowie für Zusammenführungen gemäß des nachstehenden Absatzes 7 bedarf es eines einstimmig gefassten Vorstandsbeschlusses; für den Zustimmungsbeschluss des Kuratoriums das Mehrheitserfordernis des Satzes 2 entsprechend. ⁴Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen alle Satzungsänderungsbeschlüsse sowie alle Maßnahmen für eine Zusammenführung der stiftungsbehördlichen Genehmigung; bis zu deren Erteilung sind gefasste Beschlüsse schwebend unwirksam.

- (2) ¹Wenn die Stiftungszwecke im Sinne des § 2 Abs. (1) nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden können oder wenn die Stiftungszwecke das Gemeinwohl gefährden, können der Stiftung andere Zwecke gegeben oder Zwecke der Stiftung erheblich beschränkt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass auch die geänderten Zwecke steuerbegünstigt im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind. ³Ferner kann die Stiftung unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen auch in eine Verbrauchsstiftung umgewidmet werden; für die weiteren Voraussetzungen der Umwidmung gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

- (3) ¹Wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben, können sowohl die Stiftungszwecke in anderer Weise als nach Abs. (2) Satz 1 als auch andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, sofern eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. ²Als prägend für die Stiftung sind die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung im Sinne des § 2 Abs. (2) und über die Verwaltung des Grundstockvermögens im Sinne des § 4 Abs. (3) anzusehen.

(4) Sonstige Satzungsbestimmungen, die nicht unter Abs. (2) und Abs. (3) fallen, können geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(5) ¹Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen in den Abs. (2) bis (4) haben die nach Abs. (1) für die Satzungsänderung zuständigen Stiftungsorgane das Recht, die Stiftung durch Satzungsänderungen dynamisch fortzuentwickeln, wenn und soweit sie sich dabei innerhalb der vom Stifter getroffenen identitätsbestimmenden Grundentscheidungen bewegen und den maßgeblichen Stifterwillen beachten. ²Durch entsprechende Satzungsänderungen soll den Kernvorstellungen des Stifters in einer stets möglichst zeitgemäßen Ausprägung die größtmögliche Wirkung verliehen werden. ³Bei Einhaltung der vor- und nachstehenden Leitlinien und Orientierungspunkte können sämtliche dispositiven Bestimmungen unter Einhaltung des maßgeblichen Stifterwillens geändert werden. ⁴Lediglich vorsorglich für den Fall, dass die vorstehenden Ausführungen den Inhalt und das Ausmaß der Änderungsermächtigung noch nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 85 Abs. (4) Satz 3 BGB in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung festlegen sollten, wird hinsichtlich der Ermächtigung der zuständigen Stiftungsorgane zur Änderung der einzelnen Satzungsregelungen ergänzend noch Folgendes bestimmt:

- a) ¹In §1 der Satzung kann die Regelung zum Sitz der Stiftung – sofern nicht schon eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vorliegen sollte – insbesondere geändert werden, wenn die Geschäfte der Stiftung dauerhaft an einem anderen Ort als ihrem Satzungssitz geführt werden oder künftig geführt werden sollen und der Verwaltungssitz (Ort der Geschäftsleitung) und Satzungssitz am Ort der Geschäftsleitung vereint werden sollen oder wenn aus sonstigen objektiv nachvollziehbaren Gründen eine Sitzverlegung die Arbeit der Stiftung erleichtert oder eine Sitzverlegung sonst nachvollziehbar erscheint; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die zuständigen Stiftungsorgane überwiegend dauerhaft außerhalb der Stadt Mannheim tätig werden oder wenn die Universität Mannheim mit einer Universität oder Hochschule einer anderen Stadt fusioniert, sodass der Satzungssitz in Mannheim für die Identität der Stiftung nicht mehr zwingend erscheint. ²Im letztgenannten Fall kann auch der Name der Stiftung geändert werden.
- b) ¹§ 3 (Gemeinnützigkeit) und § 4 (Stiftungsvermögen) sind zusätzlich zu den in Abs. (2) bis Abs. (4) genannten Voraussetzungen insbesondere änderbar, wenn sich die für die Stiftung geltenden zivilrechtlichen oder steuerrechtlichen Regelungen künftig ändern sollten, um die Satzung an die neuen zivilrechtlichen und/oder steuerrechtlichen Regelungen anzupassen, auch soweit solche in dieser Satzung noch nicht angelegt sein sollten (z.B. weil entsprechende gesetzliche Regelungen per heute hierzu noch gar nicht absehbar sind). ²Die Regelungen zum Stiftungsvermögen können überdies abgeändert werden, wenn sich das wirtschaftliche Umfeld in einem erheblichen Maße ändert (z.B. Zinswende, Inflation, unvorhersehbare Wirtschaftskrisen).

- c) ¹§ 5 bis § 10 der Satzung (Regelungen zu den Stiftungsorganen und zur Beschlussfassung) sind zusätzlich zu den in Abs. (2) bis Abs. (4) genannten Voraussetzungen insbesondere änderbar, wenn bei objektiver Betrachtung eine Anpassung der Foundation Governance-Struktur sinnvoll oder zweckmäßig erscheint, z.B. wenn sich der Inhalt oder der Umfang der Aufgaben der Stiftung ändert, sei es aufgrund von Veränderungen im Stiftungsvermögen oder in der Art und Weise der Verwirklichung der Stiftungszwecke oder sei es aus sonstigen Gründen wie etwa bei signifikanten Nachbesetzungsschwierigkeiten für die Stiftungsorgane. ²Ist bei objektiver Betrachtung eine Anpassung der Foundation Governance-Struktur sinnvoll oder zweckmäßig, können sowohl die Anzahl und Ausgestaltung der konstituierten Organe, die Zusammensetzung der einzelnen Organe, die Aufgabenverteilung zwischen den Organen, die Beschlussfassung innerhalb der Organe, die Zustimmungsbefugnisse einzelner Organe, die Haftung von Organmitgliedern und alle weiteren organbezogenen Regelungen geändert werden.
- d) Für alle übrigen Satzungsbestandteile gelten die Abs. (2) bis Abs. (4) dieser Satzung sowie die gesetzlichen Satzungsänderungsvoraussetzungen.

(6) Sollten gegenwärtig oder künftig Satzungsänderungen unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen möglich sein oder werden, so können Satzungsänderungen auch gemäß diesen geänderten gesetzlichen Regelungen beschlossen werden.

(7) Zusammenführungen (Zusammenlegung oder Zulegung) sind unter den Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung zulässig; für die Beschlussfassung und die Genehmigungspflichtigkeit gilt Abs. (1).

§ 12

Auflösung

(1) ¹Der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder auch die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihre Zwecke endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. ²Die Auflösung der Stiftung ist ultima ratio; Satzungsänderungen und Zusammenführungen sind gegenüber der Auflösung vorrangig.

(2) ¹Der Beschluss über die Auflösung nach Abs. (1) bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde; bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Beschluss schwebend unwirksam. ²Er ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Mannheim oder deren Rechtsnachfolgerin, die es zur Förderung von Zwecken, die den Zwecken des § 2 dieser Satzung weitestmöglich entsprechen sollen, zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

¹Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. ³An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Stifter gewollt haben würde, soweit er bei Abfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. ⁴Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.